



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlamentsgebäude
1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1122-01/89

✓ Punktur

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl	<u>26</u> Ge 989
Datum:	20. APR. 1989
Verteilt	<u>20.4.89</u> le

Der Rechnungshof beeckt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem ihm mit Schreiben des BMF vom 15. März 1989, GZ FS-110/3-III/9/89, vorgelegten Entwurf einer Änderung des Finanzstrafgesetzes zu übermitteln.

Beilagen

19. April 1989

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Mark



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1122-01/89

Änderung des Finanzstraf-
gesetzes;
Stellungnahme

Zu dem ihm mit Schreiben vom 15. März 1989, GZ FS-110/3-III/9/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz (FinStrG) geändert wird, nimmt der RH wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet):

1. Zu den Kostenfolgen des Entwurfs:

In der gem § 14 Abs 1 BHG jedem Entwurf für ein Bundesgesetz anzuschließenden Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen hat ua auch eine Aussage zur Höhe der Ausgaben zu erfolgen. Diese fehlt im ggstl Fall. Nach den Erfahrungen des RH treten die im Zusammenhang mit einer Umstellung auf ADV erwarteten Personaleinsparungen häufig nicht ein. Selbst wenn man aber den Angaben im Vorblatt, S. 5, folgt, und wenigstens die im Zusammenhang mit der Umstellung einer händisch geführten Kartei, wie sie auch die bisher geführte "Zentrale Finanzstrafkartei" beim Finanzamt für den I. Bezirk in Wien darstellt, auf ADV erwarteten Personaleinsparungen als plausibel erachtet, erscheinen die Ausführungen zu den Kostenfolgen nur dem Grunde nach begründet. Der Höhe nach kann mangels entsprechender Angaben im Vorblatt zu den Erläuterungen vom RH nicht Stellung genommen werden.

- 2 -

2. Zum § 194 b Abs 1 und 2 des Entwurfs:

Der RH bezweifelt, ob der im § 194 b Abs 1 beschriebene Evidenzbedarf eine verfassungsrechtlich ausreichende Determinierung jener Daten darstellt, die vom Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zur Aufnahme in das Finanzstrafregister bestimmt werden sollen. Trotz der damit verbundenen Ausweitung des Gesetzestextes sollte nach Ansicht des RH aus Gründen der Rechtsicherheit ein entsprechender Katalog – etwa nach dem Beispiel der §§ 2 und 3 des Strafregistergesetzes (StRegG) 1968, BGBI Nr 277/1968 idgF – der vorgeschlagenen Regelung, die einer bloß formalgesetzlichen Delegation bedenklich nahe kommt, vorgezogen werden.

Zugunsten einer ausdrücklichen gesetzlichen Klarstellung, welchem Informationsanspruch das Finanzstrafregister konkret genügen soll, spricht auch folgende Überlegung:

Der vorgeschlagene § 194 b Abs 1 will die "für die Evidenzhaltung erforderlichen Daten aller eingeleiteten und aller rechtskräftig abgeschlossenen Finanzstrafverfahren" – also sowohl der verwaltungsbehördlichen wie der gerichtlichen – ins Finanzstrafregister aufgenommen wissen.

Eingeleitet ist ein verwaltungsbehördliches Finanzstrafverfahren dann, wenn die in den §§ 82 Abs 3 und 83 FinStrG vorgesehenen förmlichen Verfahrensschritte gesetzt sind. Für das gerichtliche Finanzstrafverfahren ist der Zeitpunkt der Einleitung der gerichtlichen Voruntersuchung oder – wenn eine solche nicht stattgefunden haben sollte – die unmittelbare Einbringung der Anklageschrift maßgeblich (siehe §§ 203, 209 Abs 2 FinStrG).

- 3 -

3. Zum § 194 b Abs 3:

Um allfälligen Auslegungsschwierigkeiten vorzubeugen, sollte zumindest in den erläuternden Bemerkungen ausdrücklich klar gestellt werden, daß die bloße Nichtaufnahme einer Bestrafung ins Finanzstrafregister keine wie immer geartete de facto Tilgungswirkung hat.

Nichtsdestoweniger kann ein Finanzstrafverfahren aber bereits weit vor diesem Zeitpunkt in Form finanzstrafbehördlicher Vorerhebungen anhängig sein, die nach den Bestimmungen des Untersuchungsverfahrens zu führen sind (§ 82 Abs 1 letzter Satz FinStrG), wenn dies zur Klärung der Zuständigkeitsfrage notwendig ist. Ergibt diese gesetzlich vorgeschriebene Zuständigkeitsprüfung durch die Finanzstrafbehörde Gerichtszuständigkeit, dann ist kein verwaltungsbehördliches Strafverfahren einzuleiten, sondern Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten (§ 82 Abs 2 und Abs 3 erster Satz FinStrG).

Es ist nach Ansicht des RH zweifelhaft, ob ein derartiges finanzstrafbehördliches Vorerhebungsstadium unter den Begriff eines von der Finanzstrafbehörde "geführten" Verfahrens im Sinne des § 194 b Abs 2 iV mit § 194 b Abs 1 des Entwurfs fällt, der hier offensichtlich nur das reine Administrativverfahren im Auge hat. Dies wäre aber Voraussetzung dafür, daß die Tatsache der Anzeigerstattung an die Staatsanwaltschaft – das ist die letzte der Finanzstrafbehörde zuzurechnende Amtshandlung im Rahmen dieses von ihr "geführten" Vorerhebungsverfahrens (danach kann sie nur noch nach Maßgabe von Ersuchen der Gerichte oder der Staatsanwaltschaft tätig werden, § 82 Abs 2 FinStrG) – in das Finanzstrafregister aufgenommen wird. Andernfalls enthielte das Finanzstrafregister nur jene Daten, die im Wege über die Bundespolizeidirektion Wien aus dem von dieser zu führenden Strafregister bekanntgegeben werden. Diese beziehen sich aber nur auf rechtskräftige Verurteilungen wegen gerichtlich strafbarer Finanzver-

- 4 -

gehen und auf bestimmte darauf bezügliche Folgedaten (§ 2 StRegG 1968 iV mit § 194 b Abs 2 des Entwurfs).

Im Gegensatz zum administrativen Verfahren wäre daher unter den angeführten Bedingungen des Entwurfs über gerichtshängig gewordene Fälle weit weniger Informationsmaterial aus dem Finanzstrafregister zu erhalten (nur rechtskräftige Verurteilungen, nicht aber sonstige rechtskräftige Verfahrensabschlüsse, keine Daten über Verfahrenseinleitung). Der Wert des Finanzstrafregisters würde sich damit gerade für die Fahndungsarbeit in den kriminalpolitisch vorrangig zu bewertenden gerichtszuständigen Fällen wesentlich vermindern.

19. April 1989

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Auffassung:
A. Broesigke

Broesigke